

**Dienststelle Volksschulbildung**

**RICHTLINIEN**

**Besoldung: Einreihung von Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen ab 1. August 2020**

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75).

**§ 6 Einreihung der Lehrpersonen (Auszug)**

<sup>1</sup> Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

<sup>2</sup> Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

<sup>2bis</sup> Innerhalb der Lohnstufe wird der Lohn aufgrund des internen Quervergleichs festgelegt.

<sup>4</sup> Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

<sup>5</sup> Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

<sup>6</sup> Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,

b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

<sup>8</sup> Entscheide nach den Absätzen 1 und <sup>2bis</sup> sowie 4 – 7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreisungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

<sup>9</sup> Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und <sup>2bis</sup> sowie 4 – 7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

**§ 10 Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

<sup>1</sup> Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

<sup>2</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fach-

kompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

#### **Anhang 2, A. Volksschulen und Musikschule (Auszug)\_2. Kurzzeit-Stellvertretungen:**

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn für den Unterricht am Kindergarten und in der Primarschule 70 Franken, an der Musikschule 60 Franken und an der Sekundarschule 85 Franken pro Lektion. Diese Ansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2020. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

### **1.1 Das Wichtigste in Kürze**

- Die Musikschule ist eine obligatorische Gemeindeaufgabe.
- Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.
- Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (BVOL SRL 75).
- Die vorliegenden Richtlinien regeln die häufigsten Anwendungsfälle. Bei allen hier nicht geregelten Funktionen, Ausbildungen und Einsatzsituationen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit der Dienststelle Personal nach den untenstehenden Grundsätzen im Einzelfall. Bei neuen oder grundsätzlichen Fragestellungen nimmt die Dienststelle Personal Rücksprache mit der Dienststelle Volksschulbildung.

### **1.2 Unterrichtsverpflichtung**

- Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt:
  - für Lehrpersonen Musik und Bewegung 29 Lektionen zu 45 Minuten, ab August 2021 30 Lektionen zu 45 Minuten
  - für Musikschullehrpersonen 37 Lektionen zu 45 Minuten.
  - für Musikschullehrpersonen für obligatorischen Instrumental- und Sologesangsunterricht an den Gymnasien und Fachmittelschulen 31 Lektionen zu 45 Minuten

### **1.3 Festlegung einer Pensenbandbreite**

Lehrpersonen können bei Bedarf innerhalb einer Bandbreite anstelle einer fixen Unterrichtsverpflichtung angestellt werden (z.B. 8 bis 13 Wochenlektionen zu 45 Minuten).

Die Pensen-Bandbreite sollte in der Regel 6 Lektionen zu 45 Minuten nicht überschreiten und muss ein Mindestpensum aufweisen. Eine Bandbreite von 6 Lektionen lässt im Schuljahr sechs verschiedene Pensengrössen zu, z. B. 8, 9, 10, 11, 12 oder 13 Lektionen, ohne dass die Wahlurkunde geändert werden muss.

Dies hat den Vorteil, dass eine Anpassung innerhalb dieser Bandbreite ohne Einhaltung der sonst geltenden Kündigungsfristen für Pensenanpassungen vorgenommen werden kann.

Dies ist aber nur auf Semesterbeginn möglich.

Eine Änderung der Bandbreite ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Umgestaltung (Änderungskündigung), d.h. unter Einhaltung der Kündigungsfristen, möglich.

### **1.4 Höhereinreihung**

Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden (BVOL § 6 Abs. 5).

## 2. Bestimmung der Lohnklasse

Die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung hängt von der verlangten Fachkompetenz ab. Voraussetzung für die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung ist der Nachweis der verlangten vollständigen stufen- und fachgerechten Ausbildungen. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welche diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllen, werden in tiefere Lohnklassen eingereiht (§ 6 BVOL). Bei nachträglichem Ausbildungsabschluss richtet sich das Verfahren nach BVOL § 6 Abs. 5 und 6. Ebenfalls tiefer eingereiht werden Stellvertretungen (§ 10 BVOL). Der Lohnklassenabzug richtet sich nach den untenstehenden Grundsätzen.

Für die Gleichwertigkeits-Anerkennung ausländischer Diplome von Lehrberufen ist die EDK zuständig. Bis zum Vorliegen der EDK-Anerkennung wird die Lehrperson provisorisch eine Lohnklasse unterhalb der voraussichtlichen Lohnklasse eingereiht.

Gemäss den obigen Bestimmungen sind Lehrpersonen bezüglich der Besoldung wie folgt einzureihen:

**Lehrperson für Musik und Bewegung** (Lohnklasse 18, ab August 2021 Lohnklasse 19)  
**Lehrperson für die Musikschule** (Lohnklasse 20)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Lehrpersonen (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
volle Ausbildung: stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom gemäss BVOL*, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		1
ohne volle Ausbildung, mit anderer musikpädagogischer Ausbildung (z.B. Akkordeonlehrperson SALV, Instrumentalunterricht mit Blasmusikdirektion A)	1	3
ohne volle Ausbildung, aber mit Bachelor-Diplom für das entsprechende Unterrichtsfach	2	4
ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion (z.B. Studierende)	3	5

\*Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) entscheidet über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Diplome und erstellt dazu eine Liste ([www.volksschuldbildung.lu.ch](http://www.volksschuldbildung.lu.ch) > Unterricht & Organisation > Musikschulen).

## 3. Bestimmung der Lohnstufe

Bei der Festlegung der Lohnstufe innerhalb einer Lohnklasse berücksichtigt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Dienststelle Personal die berufliche Qualifikation und die Erfahrung. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.

### 3.1 Ersteinstufung

Die Ersteinstufung wird bei der erstmaligen Aufnahme einer Lehrtätigkeit im Kanton Luzern vorgenommen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt kann ergänzend berücksichtigt werden. Dazu kann die Schulleitung die Stufenzahl einmalig um 1 bis 3 Stufen erhöhen oder reduzieren. Wechselt die gleiche Person in gleicher Funktion in eine andere Gemeinde (Unterbruch kleiner als 3 Jahre), werden die Lohnklasse und Lohnstufe übernommen.

Als Erfahrungsjahre gelten die Lebensjahre ab dem 25. Altersjahr.

Die Berücksichtigung von Erfahrungsjahren in Stufen erfolgt nicht direkt, sondern mit Hilfe eines Umrechnungstools. Das Umrechnungstool für die verschiedenen Funktionen der Lehrpersonen wird jährlich von der Dienststelle Personal aktualisiert. Es berücksichtigt, dass die heutigen Lehr- und Fachpersonen im Quervergleich nicht in der Lohnstufe eingestuft sind, welche den Erfahrungsjahren entsprechen würde aufgrund der unterschiedlichen Stufengewährung in der Vergangenheit.

### **3.2 Einstufung bei Wiedereintritt**

Bei Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren wird neu eingestuft. Das Verfahren richtet sich nach der Ersteinstufung. Bei einem Wiedereintritt nach einem kürzeren Unterbruch wird die frühere Einstufung übernommen und um die zwischenzeitliche Stufen- und Lohnentwicklung angepasst.

### **3.4 Wechsel der Funktion oder Übernahme einer weiteren Funktion**

Bei einem Wechsel der Funktion (resp. der Übernahme einer weiteren Funktion) wird die Einstufung überprüft. Die Überprüfung richtet sich nach dem Verfahren der Ersteinstufung. Mit "Funktion" ist die Funktionsumschreibung gemäss Anhang 1 der BVOL gemeint, also beispielsweise der Wechsel von "Lehrperson Musikschule" in die Funktion "Lehrperson Musik & Bewegung". Andere Änderungen der Anstellung führen nicht zu einer Neueinstufung.

Luzern, 18. September 2020

304544

Dr. Charles Vincent  
Leiter